

Aktenzeichen: 5 AZR 1149/79

LAG München Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1; ArbGG 1953 § 67 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 5 AZR 589/79)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1149/79

9 Sa 110/79 München

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 21. September 1979 - 9 Sa 110/79 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das
Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die bei der Klägerin versicherte Arbeiterin
C war seit dem 14. Februar 1978 bei der Be-
klagten in einem bis zum 13. Mai 1978 befristeten
Probearbeitsverhältnis beschäftigt. In der Zeit
vom 28. März bis 19. Mai 1978 war sie arbeitsun-
fähig krank. Nach einer ersten Folgebescheini-
gung dauerte die Arbeitsunfähigkeit zunächst bis
zum Sonntag, dem 9. April 1978.

Am Freitag, dem 7. April 1978, unterzeichne-
ten die Versicherte und die Beklagte folgende
Vereinbarung:

Hiermit wird vereinbart, daß das beste-
hende Probearbeitsverhältnis im beider-
seitigen Einvernehmen zum 7. April 1978
beendet ist.

Die Klägerin zahlte für die Zeit vom 10. April
bis zum 8. Mai 1978 Krankengeld in Höhe von 688,46
DM. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus
übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) die Er-
stattung dieses Betrages sowie vorprozessualer Mahn-
kosten in Höhe von 1,20 DM. Sie hat einen entspre-
chenden Zahlungsantrag gestellt und die Ansicht ver-
treten, der Aufhebungsvertrag vom 7. April 1978 sei
auf Initiative der Beklagten wegen der Arbeitsun-
fähigkeit der Versicherten geschlossen worden.
Auch in einem solchen Falle behalte der Arbeitneh-



mer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, das Arbeitsverhältnis mit der Versicherten sei nicht wegen deren Arbeitsunfähigkeit beendet worden. Die Versicherte sei vielmehr von sich aus erschienen und habe erklärt, die Arbeit mache ihr keinen Spaß. Mit Rücksicht auf ihre ungenügenden Leistungen sei der Versicherten der Vorschlag gemacht worden, das Arbeitsverhältnis zu beenden, was diese begeistert aufgenommen habe. Von der Erkrankung der Versicherten sei bei dieser Gelegenheit keine Rede gewesen. Es habe auch am 7. April 1978 kein Anlaß bestanden, das Arbeitsverhältnis wegen der Erkrankung zu lösen, da nach der bis dahin vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Versicherte am nächsten Arbeitstag, dem 10. April 1978, die Arbeit ohnehin hätte wieder aufnehmen müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verneint, da dieses im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden sei. § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG gewähre einen solchen Anspruch nur im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber



aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit. Dem könne eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht gleichgestellt werden.

II. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts enthält einen Rechtsfehler.

1.a) Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß als Anspruchsgrundlage lediglich § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG in Frage kommt, da das Arbeitsverhältnis am 7. April 1978 rechtswirksam beendet worden ist.

b) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kommt § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG auch dann zur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt, sondern auf Initiative des Arbeitgebers hin einvernehmlich beendet wird. Der Senat hat ausgesprochen, daß ein Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG im Regelfall nicht dadurch entfällt, daß nach einer vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters ausgesprochenen Kündigung das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird (Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe]). Er hat dies damit begründet, daß bei der Beurteilung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis es nicht entscheidend auf die formale Seite - Aufhebungsvertrag oder Kündigung - sondern auf den Anlaß, den materiellen Auflösungsgrund, ankommt. Die gleichen Überlegungen müssen für den Fall gelten, daß der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit durch einen Aufhebungsvertrag betreibt, ohne zuvor gekündigt zu haben. § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG will verhindern, daß der Arbeitgeber die Arbeits-



unfähigkeit zum Anlaß einer Kündigung nimmt, um sich auf diese Weise der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung zu entziehen. Diesem gesetzgeberischen Zweck würde nur unvollkommen entsprochen, wenn der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung nicht verpflichtet wäre, sofern es ihm gelingt, den Arbeitnehmer zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu bewegen, so daß eine Kündigung entbehrlich wird.

Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden.

2. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden. Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Aufhebungsvertrag auf Initiative der Beklagten und im Hinblick auf die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten geschlossen worden ist. Das Vorbringen der Parteien dazu ist streitig.

Das Vorbringen der Beklagten dazu, wie es zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gekommen ist, kann auch nicht als verspätet unberücksichtigt bleiben. Durch dessen Berücksichtigung wäre der Rechtsstreit nicht verzögert worden, § 67 Abs. 1 ArbGG. Die Beklagte hat schon vor dem Arbeitsgericht behauptet, das Arbeitsverhältnis sei wegen der ungenügenden Leistungen der Versicherten gelöst worden. Sie hat in der Berufungsschrift die Vorgänge vom 7. April 1978 näher geschildert und für ihre Behauptungen Beweis angetreten. Die genannten Zeugen waren zum Termin geladen.

Das Landesarbeitsgericht wird bei dieser Gelegenheit auch aufklären können, ob die Versicherte erst vom 28. März 1978 an arbeitsunfähig krank war oder schon seit dem 23. März 1978, wie die von der Klägerin vorgelegte Erklärung der Versicherten (Anlage Bl. 8 der Vorakten) ausweist. In diesem Falle



wäre die Beklagte gegebenenfalls zur Lohnfortzahlung nur bis zum 4. Mai 1978 verpflichtet, so daß die Klägerin auch nur Erstattung des bis dahin gezahlten Krankengeldes verlangen könnte.

gez.: Dr. Hilger Matthes Roeper

Schleinkofer Dr. Kalb

